

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft.

Bd. 15, 1850, S. 383 - 384

Blume, ...: Nachtrag zur S. 12., 15. des vierzehnten
Bandes dieser Zeitschrift

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

XII.

Nachtrag zu Seite 12., 15. des vierzehnten Bandes dieser Zeitschrift.

Von

Herrn Geh. Justizrath Dr. Blume
in Bonn.

Zu den von Justinian angeordneten Verbindungen der Schrift mit der Eidesleistung ist auch noch folgender Fall zu rechnen:

Im Jahre 529 wünschte Justinian das Ansehen der Schiedsrichtersprüche zu steigern, indem er sie für unbedingt bindend erklärte, falls die Parteien unter sich, oder der Richter ihnen gegenüber eidlich versprochen hätten, die Sache in diesem Wege durchzuverhandeln. Der erste Eid war eine Erweiterung der *cautio iudicio sisti*, der zweite eine Anwendung des richterlichen Amtseides (S. 15.) auf den bloßen Schiedsrichter. — Dabei fügte Justinian aber ausdrücklich hinzu, daß die Eidesleistung schriftlich bezeugt, oder beiderseits anerkannt sein müsse: auf eine einseitige mündliche Behauptung sollte

keine Rücksicht genommen werden ¹⁾. Aber schon zehn Jahre darauf hat Justinian diese Verfügung zurückgenommen ²⁾. Auf die Erweiterung der Richtereide (S. 15. Note 37.) bezieht sich auch die const. 2. pr. §. 8. Iureiur. pr. calumn. (2., 59.) und auf die processualischen Calumnieneide (Note 38.) die Nou. 49. cap. 3.

1) Const. 4. pr. §. 1. 2. 3. 5. de Receptis arbitris (2, 56.).

2) Nou. 82. cap. 11. Hier ist nur die Rede von einer ἐκ τῶν ὀρκῶν ἀσφάλεια, ohne des schriftlichen Beweismittels zu gedenken.